

Absenzenregelung für alle Jahrgangsstufen

Abwesenheit wegen Krankheit

Eine Abwesenheit wegen Krankheit muss der Schule unverzüglich vor Unterrichtsbeginn mitgeteilt werden. Es gibt dazu folgende Möglichkeiten: Krankheitsanzeige über das Elternportal oder telefonisch im Sekretariat. Die Krankmeldung sollte Auskunft über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung geben und bei Fortdauer der Erkrankung erneut erfolgen.

Es ist nicht möglich, die Stunden vor einer angekündigten Prüfung krankheitsbedingt zu fehlen und erst zur Prüfung zu erscheinen.

Abwesenheit bei Prüfungen

Wenn Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit (in Fächern ohne Schulaufgaben) versäumen, muss **innerhalb von zehn Tagen ein ärztliches Attest** vorgelegt werden. Andernfalls wird die Prüfung mit Note 6 bewertet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 gilt die Attestpflicht **für alle angekündigten Leistungsnachweise** (also z.B. auch für Tests, terminlich festgelegte Referate oder Präsentationen).

Anträge auf Befreiung vom Unterricht

Anträge auf Befreiung aufgrund einer während der Unterrichtszeit eingetretenen Erkrankung **müssen vor dem Verlassen des Schulgebäudes** von der jeweiligen Lehrkraft und von der Schulleitung genehmigt und dann **im Sekretariat vorgelegt werden**. Dieses verständigt im Bedarfsfall die Erziehungsberechtigten. **Eine Information der Erziehungsberechtigten durch die Schülerinnen und Schüler selbst ist nicht vorgesehen**. Dies gilt auch dann, wenn ein Schüler/eine Schülerin am Ende des Vormittags erkrankt und den Nachmittagsunterricht nicht besuchen kann. Die Befreiung muss vor der Heimfahrt durch die Schulleitung erfolgen. Der unterschriebene Befreiungsantrag ist in solchen Fällen spätestens nach zwei Tagen vorzulegen. **Diese Regelungen gelten auch für die Teilnahme am Sportunterricht.**

Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht

Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht (bei voraussehbarer Verhinderung durch einen Arzttermin, familiären Anlass etc.) **müssen spätestens drei Schultage vorher eingereicht werden**. Das geschieht zweckmäßigerweise zunächst elektronisch über das Elternportal. Der Antrag muss aber zusätzlich von einem Erziehungsberechtigten ausgedruckt, unterschrieben und im Sekretariat abgegeben werden. Erst dann wird er geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Zu spät vorgelegte Anträge werden nur im Falle außergewöhnlicher Umstände genehmigt. Das Abgeben eines Antrags auf Beurlaubung berechtigt noch nicht zum Fernbleiben vom Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler müssen im Sekretariat oder **bei der Schulleitung erfragen, ob der Antrag genehmigt wurde**. An Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen werden Beurlaubungen nur in äußerst triftigen Gründen (z.B. nicht für Fahrprüfungen) gewährt. Angekündigte Leistungsnachweise, die ein Schüler ohne genehmigte Beurlaubung versäumt, werden mit Note 6 bewertet.

Befreiung/Beurlaubung vom Sportunterricht

Wir erwarten, dass Schülerinnen und Schüler, die am übrigen Unterricht, aber nicht am Sportunterricht teilnehmen wollen, in der Sporthalle anwesend sind. Bei Unklarheiten ist für eine Befreiung die Genehmigung durch die jeweilige Fachlehrkraft und die Schulleitung erforderlich.

Attestpflicht

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an einer Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die **Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses** verlangen; wird dieses nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt und im Falle einer versäumten Prüfung wird diese mit Note 6 bewertet.

September 2025
Tanja Oberhofer
(Schulleiterin)